

RS Vwgh 1997/6/25 96/15/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §55 Abs2;

Rechtssatz

Von einem Verlust der Zweckwidmung von zumindest zuletzt zu Wohnzwecken benutzten Gebäuden wegen ihres allmählichen Verfalles am Bewertungsstichtag kann nach der Verkehrsauffassung nur gesprochen werden, wenn die Gebäude - sei es auch nach aufwendigen Sanierungsarbeiten - auf Dauer nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden können (Hinweis BFH 24.10.1990, II R 9/88, BStBl 1991, S 60 f; BFH 20.6.1975, III R 87/74, BStBl 1975, S 803 f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150002.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at